

## Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für den Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 - Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt gem. § 102 Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) ein nicht wirtschaftliches Unternehmen dar. Dieses kann nach § 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) als Eigenbetrieb geführt werden. Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch den Abfallwirtschaftsbetrieb richtet sich nach §§ 2, 13 Abs. 1, 14 und 18 Kommunalabgabengesetz (KAG). Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden. Gem. § 14 Abs. 2 KAG sind Gebühren, die die ansatzfähigen Gesamtkosten übersteigen, innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Der ursprüngliche Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation von 2009 bis 2013 wurde zum 31.12.2012 vorzeitig beendet. Ein Abbruch des Kalkulationszeitraums war erforderlich, da die tatsächliche Entwicklung im Bemessungszeitraum erheblich von den kalkulierten Werten abgewichen ist. Im Einzelnen wird auf den jeweiligen Jahresabschluss verwiesen. Die Gebühren wurden für den Zeitraum 2013 bis 2015 neu kalkuliert.

Im Bemessungszeitraum 2005 bis 2008 war eine Kostenüberdeckung von 3.171.860,69 € entstanden. Die Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2009 bis 2013 hat für 2009 bis 2011 die unten aufgeführten Ausgleichsbeträge ausgewiesen. Für 2012 war in der Kalkulation eine weitere Kostenüberdeckung von 46.200 € vorgesehen. Dieser Ausgleich wurde nicht in 2012 sondern in 2013 berücksichtigt. Damit die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2005 bis 2008 vollständig aufgelöst werden konnte, wurde in 2013 der Ausgleichsbetrag von 135.616,69 € vorgesehen.

Dies stellt sich wie folgt dar:

<b>Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2005 - 2008</b>		<b>3.171.860,69 €</b>
<b>Ausgleich Bemessungszeitraum 2009 - 2012</b>	2009	-2.326.044,00 €
	2010	-922.200,00 €
	2011	212.000,00 €
	2012	0,00 €
<b>Ausgleich Bemessungszeitraum 2013</b>	2013	<u>-135.616,69 €</u>
		<b>-3.171.860,69 €</b>

Der Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 schließt mit einem Stand der Kostenüberschüsse zum 31.12.2012 von 3.602.353,92 € ab.

Die Entwicklung der Kostenüberschüsse stellt sich wie folgt dar:

	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Entnahme/Zuführung laut Kalkulation	- 2.326.044,00 €	- 922.200,00 €	212.000,00 €	- €
Ergebnis GuV	- 1.921.419,87 €	- 126.551,95 €	1.363.385,89 €	1.250.695,85 €
gebührenrechtliches Ergebnis	404.624,13 €	795.648,05 €	1.151.385,89 €	1.250.695,85 €
<b>Stand Kostenüberdeckung zum 31.12</b>	404.624,13 €	1.200.272,18 €	2.351.658,07 €	3.602.353,92 €

Der Kostendeckungsüberschuss aus dem Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 ist im Zeitraum 2013 bis 2017 aufzulösen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation 2013 bis 2015 war das Jahresergebnis 2012 noch nicht endgültig festgestellt. Es wurde von den Planwerten ausgegangen. Nach Feststellung des Ergebnisses für 2012 hat sich die Kostenüberdeckung nochmals um 596.128,85 € erhöht. Grundlage der Kalkulation 2013 bis 2015 war eine Kostenüberdeckung von 3.141.841,76 €. Zum 31.12.2012 beträgt diese nun 3.602.353,92 €. Im Bemessungszeitraum 2013 bis 2015 werden davon rund 1,1 Mio. € aufgelöst.

<b>Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2009 - 2012</b>		<b>3.602.353,92 €</b>
<b>Ausgleich Bemessungszeitraum 2013 - 2015</b>	2013 -	6.798,93 €
	2014 -	487.663,31 €
	2015 -	602.899,81 €
		<hr/>
	-	<b>1.097.362,05 €</b>
<b>noch auszugleichen in den Jahren 2016 und 2017</b>		<b><u>2.504.991,87 €</u></b>